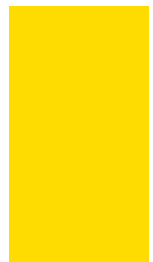




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Ehegattensplitting

**Expertise für das Kompetenzzentrum
für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**



Das Ehegattensplitting

Kurzexpertise

Erstellt durch:

Dr. Peter Gottfried/Daniela Witczak, IAW Tübingen

November 2006

Im Auftrag:

Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums

für familienbezogene Leistungen, prognos AG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Das Splittingverfahren und seine Wirkungsweise | 2 |
| 1.1 | Vorbemerkungen: Getrennte und gemeinsame Veranlagung . . . | 2 |
| 1.2 | Isolierte Betrachtung des Splitting-Verfahrens | 4 |
| 1.3 | Splittingeffekt und Steuertarif | 9 |
| 1.4 | Splitting und Förderung | 9 |
| 2 | Splitting und Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge | 10 |
| 2.1 | Kindergeld und Freibeträge | 10 |
| 2.2 | Kombinierte Betrachtung von Splitting, Kindergeld sowie Kinder- und Betreuungsfreibetrag | 13 |
| 3 | Empirische Relevanz | 20 |
| 3.1 | Die Datengrundlage | 20 |
| 3.2 | Deskriptive Auswertung | 21 |
| 4 | Anhang | 27 |

1 Das Splittingverfahren und seine Wirkungsweise

Das Splitting-Verfahren gerät in steter Regelmäßigkeit ins Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik. Ihm wird nachgesagt, es sei als familienpolitisches Instrument ineffektiv und würde bei Hoch- und Spitzenverdienern zu ungerechtfertigt hohen Entlastungswirkungen führen. Mittels einer Analyse der Wirkungsweise des Splitting-Verfahrens soll die Stichhaltigkeit derartiger Argumente überprüft werden. Dies erfordert zunächst eine kurze Darstellung, wie das Splitting-Verfahren in die Einkommensteuerveranlagung eingebettet ist. Daraufhin werden die Steuerentlastungseffekte des Ehegattensplittings gegenüber der alternativen Veranlagungsform – der Individualbesteuerung – theoretisch analysiert. Im Anschluss daran wird in die theoretische Analyse die steuerliche Berücksichtigung von Kindern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs mit einbezogen. Die empirische Verteilung der unterschiedlichen Haushalts- bzw. Familientypen, für welche die Entlastungswirkungen jeweils formal ermittelt wurden, liefert schließlich eine deskriptive Auswertung der auf 2005 fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik.

1.1 Vorbemerkungen: Getrennte und gemeinsame Veranlagung

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht haben Ehepaare die Wahlmöglichkeit zwischen einer getrennten und einer gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung. Unter Veranlagung versteht man hierbei das Verfahren, nach dem die Steuerbemessungsgrundlage – das zu versteuernde Einkommen – festgestellt und daraufhin die zu zahlende Steuer ermittelt wird. Der Unterschied zwischen beiden Veranlagungsverfahren besteht in der jeweiligen steuerlichen Behandlung der Ehegatten.

Bei einer getrennten Veranlagung werden die beiden Ehegatten steuerlich als zwei Einzelpersonen behandelt. Für jeden Ehepartner werden isoliert die erzielten Einkünfte ermittelt, daraufhin die beiden zu versteuernden Einkommen bestimmt und jeweils dem Steuertarif (§ 32a (1) EStG) unterzogen¹. Hieraus resultieren folglich zwei individuelle tarifliche Steuerbeträge.

Auch eine gemeinsame Veranlagung beginnt mit der gesonderten Ermittlung der von jedem Ehegatten erzielten Einkünfte. Im weiteren Verlauf des Veranlagungsverfahrens bilden die Ehegatten jedoch eine Einheit. Als Bemessungsgrundlage für den Steuertarif ergibt sich deshalb ein gemeinsam zu versteuerndes Einkommen für das Ehepaar insgesamt. Dieses gemeinsam

¹Der Steuertarif ist im Anhang zu finden.

zu versteuernde Einkommen wird nun dem Splitting-Verfahren unterzogen. Hierunter versteht man die Vorschrift, nach welcher die Tarifformel auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden ist. Gemäß § 32a (5) EStG wird das gemeinsam zu versteuernde Einkommen halbiert, das hälftige zu versteuernde Einkommen dem Steuertarif (§ 32a (1) EStG) unterzogen, und schließlich der sich daraus ergebende Steuerbetrag verdoppelt. Er bildet die tarifliche Steuererschuld des Ehepaares² – etwas freier interpretiert, hat jeder Ehepartner das halbe Gesamteinkommen zu versteuern. Das Splitting-Verfahren ist somit Teil der gemeinsamen Veranlagung und an diese gebunden.

Beide Veranlagungsformen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, wenn

- die Summe der beiden, bei getrennter Veranlagung festgestellten zu versteuernden Einkommen nicht dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen bei Zusammenveranlagung entspricht, und/oder
- die Summe der bei getrennter Veranlagung ermittelten individuellen Steuerbeträge nicht dem Steuerbetrag bei gemeinsamer Veranlagung entspricht.

Die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage besteht aus einer festen Abfolge von Berechnungsschritten, in denen ausgehend von den erzielten Einnahmen jeweils die Höhe von bestimmten Abzugsbeträgen ermittelt oder Freibeträge berücksichtigt werden. Diese Abfolge ist bei beiden Veranlagungsformen identisch und in der Regel werden die relevanten Freibeträge bei gemeinsamer Veranlagung verdoppelt. Allerdings ergeben sich bei gemeinsamer Veranlagung erweiterte Möglichkeiten eines Verlustausgleichs und in manchen Fällen kann der von einem Ehepartner nicht ausgenutzte Teil eines Freibetrages bei dem anderen Ehepartner angerechnet werden (Sparer-Freibetrag (§ 20 (4) EStG) oder Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 (3) EStG)). Bei getrennter Veranlagung ist dies zwangsläufig nicht möglich. Darüber hinaus kann sich die Höhe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (§§ 10, 10c EStG) bei gemeinsamer Veranlagung deutlich von derjenigen bei getrennter Veranlagung unterscheiden³ und führt zu entsprechenden Unterschieden in den zu versteuernden Einkommen.

²In dieser vereinfachten Darstellung wurde davon ausgegangen, dass in beiden Veranlagungsfällen keine Steuersonderberechnungen nach dem Progressionsvorbehalt oder für außerordentliche Einkünfte §§ 32b, 34, 34b und 34c EStG zu berücksichtigen sind.

³Siehe hierzu bspw. Bornhofen (2006): Steuerlehre 2, Rechtslage 2005, 26. überarbeitete Auflage, Wiesbaden. S. 269ff.

1.2 Isolierte Betrachtung des Splitting-Verfahrens

In der Fachwelt haben sich zur Kennzeichnung der jeweiligen Tarifierungsvorschriften die Bezeichnungen „Besteuerung nach der Grundtabelle“ oder nach dem „Grundtarif“ und „Besteuerung nach der Splittingtabelle“ bzw. nach dem „Splittingtarif“ etabliert. Gemeint ist damit lediglich, ob das oben dargestellte Splitting-Verfahren zusätzlich zur Berechnung des Steuerbetrags herangezogen wird oder nicht. Die zugrunde liegende Tarifformel (§ 32a (1) EStG) ist in beiden Fällen identisch⁴.

Nach den Bemerkungen im vorangehenden Abschnitt ist unschwer einzu- sehen, dass die Bestimmung der mit dem Splitting-Verfahren verbundenen Entlastungswirkung nicht ganz unproblematisch ist. Die Bestimmung müsste eigentlich über den Vergleich der aus der Anwendung der Grund- und Splittingtabelle jeweils resultierenden Steuerbeträge erfolgen. Dies setzt aber das Vorhandensein individueller zu versteuernder Einkommen voraus, was bei gemeinsamer Veranlagung nicht der Fall ist. Zudem umfasst ein Vergleich zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung mehr als nur den Unterschied in der Tarifierung. Für die folgende theoretisch-formale Betrachtung ist dieser Konflikt jedoch einfach zu lösen. Um die Wirkungsweise des Splitting-Verfahrens isoliert von den restlichen Unterschieden zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung darzustellen, wird schlicht davon ausgegangen, dass zwei individuelle zu versteuernde Einkommen für die beiden Ehepartner (im Weiteren kurz als Einzeleinkommen bezeichnet) vorliegen und in der Summe gleich dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen (kurz Haushaltseinkommen) sind.

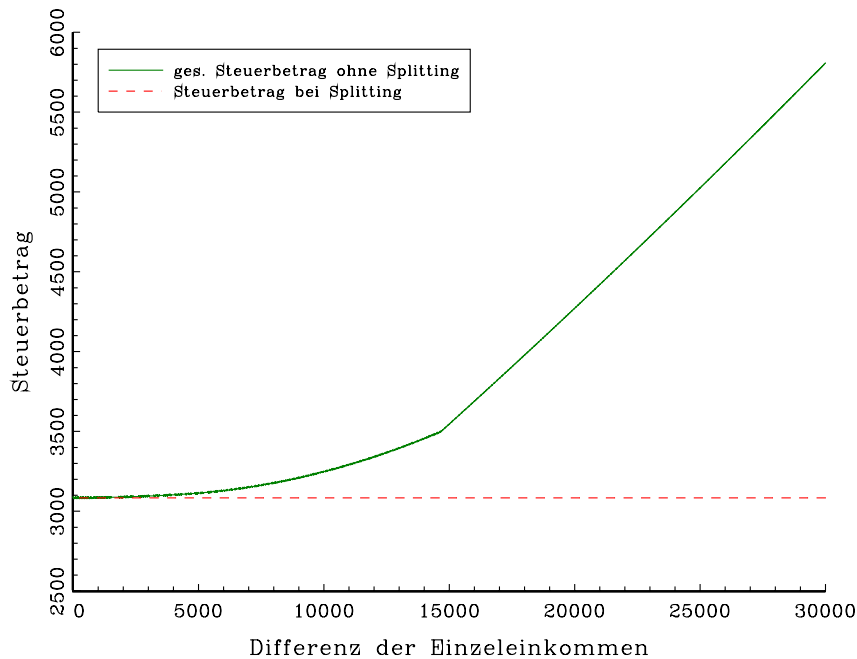
Bereits aus der Anwendungsvorschrift für das Splitting-Verfahren ist unmittelbar ersichtlich, dass die ermittelte Steuerschuld nur von dem Haushaltseinkommen insgesamt und dem Steuertarif abhängt. Da letzterer progressiv⁵ ausgestaltet ist, steigt die durchschnittliche Steuerbelastung eines Ehepaares mit zunehmendem Haushaltseinkommen. Ehepaare mit gleichem Haushaltseinkommen zahlen dagegen auch den gleichen Steuerbetrag, unabhängig davon, wie sich das Haushaltseinkommen aus den beiden Einzeleinkommen zusammensetzt. Mit anderen Worten ist es irrelevant, welcher Ehegatte wieviel zum Haushaltseinkommen beiträgt.

⁴Die Bezeichnung „-tabelle“ rührt daher, dass noch vor drei Jahren amtlicherseits Tabellen erstellt wurden, in denen Bemessungsgrundlage und resultierender Steuerbetrag gegenübergestellt sind. So musste ein Steuerbeamter den Steuerbetrag nicht selbst aus der Tarifformel berechnen. Durch den allgemeinen Einsatz einschlägiger EDV sind die Tabellen mittlerweile entbehrlich.

⁵Ein Steuertarif ist progressiv, wenn der Durchschnittsteuersatz, d. h. das Verhältnis von Steuerbetrag zu Steuerbemessungsgrundlage, mit zunehmender Steuerbemessungsgrundlage ansteigt.

Unterzieht man hingegen die Ehegatten mit ihren jeweiligen Einzeleinkommen getrennt dem Steuertarif, kommt die Progressionswirkung des Tarifs bereits bei den Einzeleinkommen zum Tragen. Auch wenn das Haushaltseinkommen unverändert bleibt, ist die Summe der Steuerbeträge je nach Konstellation der Einzeleinkommen eine andere. Die niedrigste Steuerbetragsumme stellt sich ein, wenn beide Einzelkommen gleich hoch sind. Derselbe Steuerbetrag ergäbe sich auch nach dem Splittingverfahren. Dieser Zusammenhang ist in Abbildung 1 für ein gegebenes Haushaltseinkommen von 30 000 € beispielhaft dargestellt.

Abbildung 1: Steuerbeträge in Abhängigkeit der Differenz der Einzeleinkommen bei einem Haushaltseinkommen von 30 000 €; Steuertarif 2005.

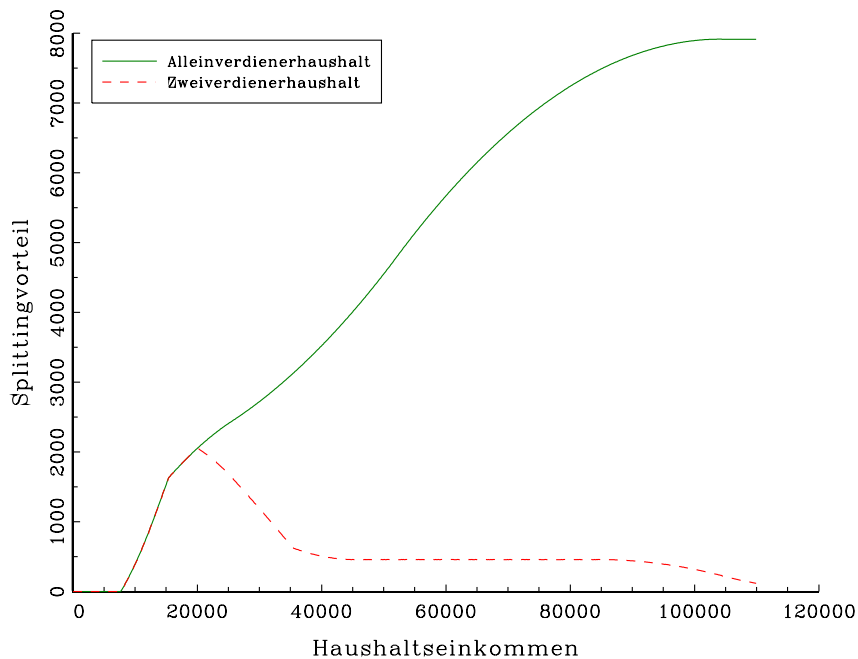


Nach dem Splitting-Verfahren beträgt die tarifliche Steuerschuld unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Steuertarifs durchweg 3 084 € – Zuschlagsteuern, wie bspw. der Solidaritätszuschlag, nicht eingerechnet. Der gleiche Betrag ergibt sich in der Summe, bei Anwendung der Grundtabelle auf gleich hohe Einzeleinkommen. Belaufen sich die Einzeleinkommen auf 17 500 € und 12 500 €, der Einkommenunterschied beträgt also 5 000 €, so steigt die Summe der Steuerbeträge um 30 € auf 3 114 €. Mit zunehmender Einkommensdifferenz fällt auch der Unterschied zwischen den Steuerbeträgen zunehmend

deutlicher aus. Er ist dann am größten, wenn nur einer der Ehegatten das gesamte Haushaltseinkommen erzielt. Nach der Grundtabelle beträgt die Steuerschuld dann 5 807 €, d. h. 2 723 € mehr als nach der Splittingtabelle.

Die Differenz der nach Grund- und nach Splittingtabelle ermittelten Steuerbeträge wird im Folgenden als Splittingvorteil oder Splittingeffekt bezeichnet. Aus dem Umstand, dass der Splittingeffekt mit zunehmender Einkommensdifferenz steigt, lässt sich jedoch nicht schließen, dass er auch mit zunehmendem Haushaltseinkommen immer größer wird. Dies ist nur bei Alleinverdienerhaushalten der Fall. In Abbildung 2 ist der Splittingvorteil eines Alleinverdienerhaushalts dem Splittingvorteil eines Zweiverdienerhaushalts gegenübergestellt. Für den Zweiverdienerhaushalt wurde hierbei die Differenz in den Einzeleinkommen beispielhaft auf konstant 20 000 € festgesetzt.

Abbildung 2: Splittingvorteil für Allein- und Zweiverdienerhaushalte in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen; Differenz in den Einzeleinkommen 20 000 €; Steuertarif 2005.



Der Splittingvorteil des Alleinverdienerhaushalts steigt stetig an und erreicht ab einem Haushaltseinkommen von 104 304 € seinen Höchstbetrag von 7 914 €⁶. Dieser Einkommensbetrag beläuft sich gerade auf das Doppelte der

⁶Siehe auch BMF (2005): Das Splitting-Verfahren bei der Einkommensteuerveranla-

Einkommensgrenze, ab welcher erstmals der Spitzensteuersatz von 42 % angewandt wird. Auch der maximale Splittingvorteil selbst ist durch die oberste Tarifzone bestimmt und in § 32a (1) Satz 4 EStG direkt als konstanter Abzugsbetrag ablesbar⁷. Sobald das Haushaltseinkommen das Doppelte der Einkommensgrenze erreicht oder übersteigt, wird dieser Betrag nach dem Splitting-Verfahren zweimal, ansonsten nur einmal abgezogen.

Im Gegensatz dazu sinkt der Splittingvorteil des Zweiverdienerhaushalts zunächst rapide, bleibt über einen weiten Einkommensbereich ($\approx 35\,000$ - $85\,000$ €) konstant (auf rund 458 €) und sinkt dann allmählich auf Null ab. Dieser Verlauf des Splittingeffekts erklärt sich aus dem Steuertarif. Befinden sich beide Einzeleinkommen in der dritten Tarifzone, die durch einen linear ansteigenden Grenzsteuersatz gekennzeichnet ist, dann ist der Splittingvorteil konstant. Sobald beide Einzeleinkommen in die vierte Tarifzone fallen, in welcher der Grenzsteuersatz⁸ konstant 42 % beträgt, ist der Splittingeffekt verschwunden.

Ändert sich sowohl die Differenz zwischen den beiden Einzeleinkommen als auch die Höhe des Haushaltseinkommens, dann ist die Änderung des Splittingeffekts nicht mehr eindeutig vorhersagbar, da die soeben dargestellten Regelmäßigkeiten gegenläufig sind. In Abbildung 3 ist die Höhe des Splittingeffekts in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen und vom Anteil des Nebenverdieners am Haushaltseinkommen dargestellt.

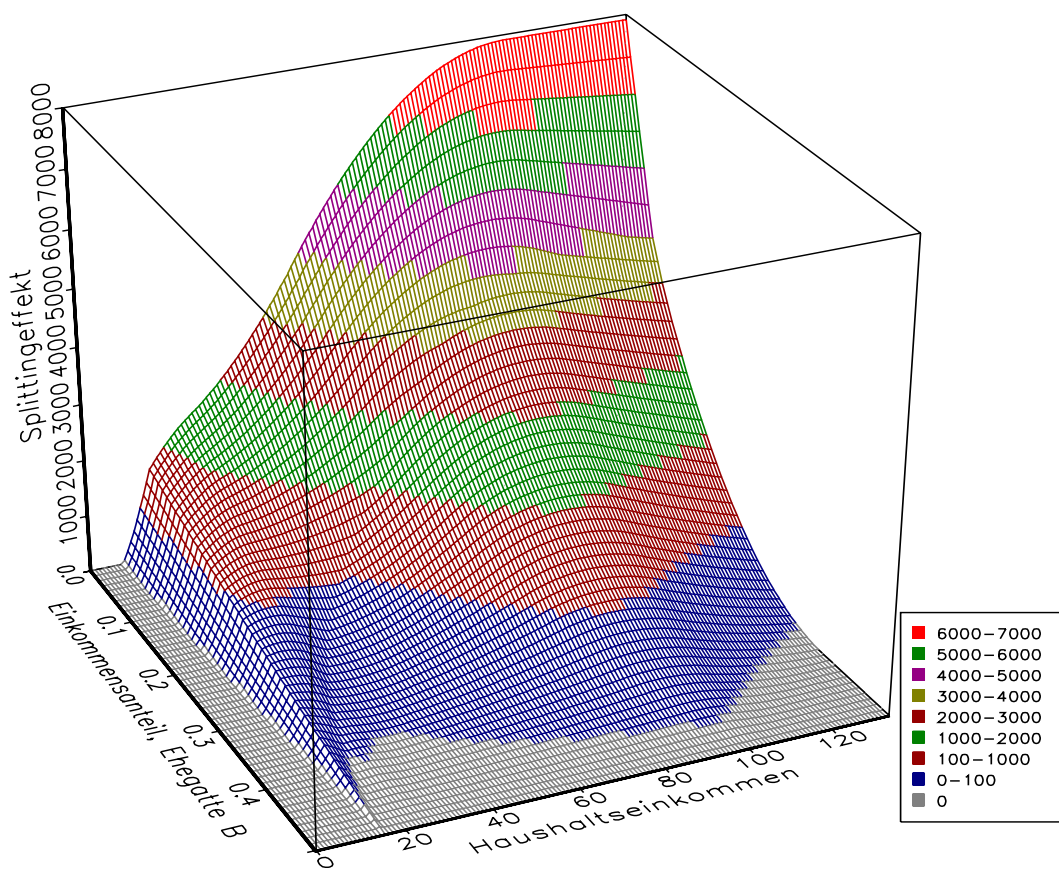
Bei einem Einkommensanteil des Nebenverdieners von Null ist als hinterer Rand der Grafik der Splittingeffekt für den Alleinverdiener erkennbar. Beträgt der Einkommensanteil dagegen 0,5, sind die Einzeleinkommen gleich hoch und der Splittingeffekt ist über den gesamten Einkommensbereich gleich Null. Betrachtet man dagegen beliebige andere Aufteilungen des Haushaltseinkommens und verfolgt sie über den Einkommensbereich, so verläuft der Splittingeffekt aufgrund der gegenläufigen Effekte in Wellen. Insgesamt lässt sich erkennen, dass der Splittingeffekt eine recht eigenwillige Form ergibt und daher sehr ungleichmäßig wirkt.

gung von Ehegatten, in: Monatsbericht des BMF, September 2005, S. 57.

⁷Siehe Anhang.

⁸Ein Grenzsteuersatz gibt an, wieviel Cent des nächsten verdienten Euros als Steuer zu entrichten sind.

Abbildung 3: Splittingeffekt in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen und dem Einkommensanteil des Nebenverdieners; Steuertarif 2005.



1.3 Splittingeffekt und Steuertarif

Diese anhand konkreter Beispiele grafisch aufgezeigten Regelmäßigkeiten verdeutlichen, dass die Höhe des Splittingeffekts zum einen von der Konstellation der Einzeleinkommen (Differenz zwischen den Einzeleinkommen und Höhe des Haushaltseinkommens) und vor allem von dem jeweils geltenden Steuertarif abhängen. Tarifänderungen bewirken zwangsläufig Änderungen im Splittingeffekt. Beispielsweise verringert eine allgemeine Absenkung des Tarifs (der Grenzsteuersätze) auch den Splittingeffekt. Andererseits hat die Anhebung des Grundfreibetrags bei ansonsten unverändertem Tarifverlauf bei Alleinverdienerhaushalten ein Ansteigen des Splittingeffekts zur Folge, während für Zweiverdienerhaushalte, deren Einzeleinkommen beide über dem Grundfreibetrag liegen, der Splittingeffekt unverändert bleibt.

Der mitunter geforderte Übergang zu einem Stufentarif würde dazu führen, dass der Splittingeffekt gleich Null ist, wenn die Einzeleinkommen in derselben Progressionsstufe liegen, aber sehr deutlich ausfallen kann, wenn die Einzeleinkommen in unterschiedlichen Progressionsstufen liegen. Das bereits beim derzeit geltenden Tarif festzustellende Phänomen, dass der Splittingeffekt für einen Zweiverdienerhaushalt mit vergleichsweise hohen Einzeleinkommen durchaus höher ausfallen kann als für einen Zweiverdienerhaushalt mit relativ niedrigen, aber in der Höhe sehr ähnlichen Einzeleinkommen, würde sich deutlich verstärken.

1.4 Splitting und Förderung

Eingeführt wurde das Splitting-Verfahren mit dem Steueränderungsgesetz vom 18. 7. 1958 (BGBl I, 473, BStBl I, 412). Es löste die sog. rohe Haushaltsbesteuerung ab, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurde⁹. Nach der rohen Haushaltsbesteuerung wurde das gesamte Haushaltseinkommen dem Steuertarif unterzogen. Aufgrund der Tarifprogression führte dieses Vorgehen bei zwei ledigen Personen, die beide ein Einkommen erzielen, zu einer höheren Steuerbelastung, indem sie heirateten, sich ansonsten jedoch nichts änderte. So gesehen wurde die Eheschließung steuerlich bestraft.

Ein genereller Übergang zur getrennten Veranlagung – und damit verbunden zur alleinigen Anwendung des Grundtarifs – würde die steuerliche Diskriminierung der Ehe vermeiden. Allerdings wäre dann die steuerliche Belastung eines Ehepaares abhängig von der Höhe der Einzeleinkommen. Zwei

⁹BVerfG v. 17. 1. 1957, BVerfGE 6, 55, 77 ff; zitiert nach Kirchhof (2003): Das EStGB - ein Vorschlag zur Reform des Ertragssteuerrechts in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Beihefter Nr. 5 zu Heft 37/2003.

Ehepaare mit gleichem Haushaltseinkommen, aber verschieden zusammengesetzten Einzeleinkommen hätten dann unterschiedliche Steuerbeträge zu zahlen. Versteht man aber eine Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft, bei der die Ehepartner ihre Ausgaben gemeinsam bestreiten und in der beiden Ehepartnern das erwirtschaftete Einkommen in gleichem Maße zusteht, unabhängig davon, wer es tatsächlich erzielt hat, dann sind zwei Ehepaare mit gleichem Haushaltseinkommen auch als steuerlich gleich leistungsfähig einzustufen. Eine unterschiedliche Besteuerung widerspräche damit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG¹⁰.

Will man an beidem festhalten, sowohl an dem Ehegattenprivileg – d. h. dem Grundsatz, verheiratete Paare steuerlich zumindest nicht schlechter zu stellen als unverheiratete – als auch an der Besteuerung auf Basis des Haushaltseinkommens, und will man überdies einen progressiv ausgestalteten Steuertarif, dann ist das Splitting-Verfahren noch diejenige Besteuerungsform, mit der die größte steuerliche Belastung für Ehepaare verbunden ist¹¹. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Förderung der Ehe nicht erkennbar.

Andererseits lässt sich natürlich im Umkehrschluss zu oben argumentieren, dass für unverheiratete Paare ein steuerlicher Anreiz in Höhe des Splittingeffekts besteht, eine Ehe zu schließen. Selbst wenn beide potentiellen Ehepartner vor der Eheschließung annähernd gleich hohe Einkommen erzielen, der Splittingeffekt somit praktisch Null wäre, kann ein Anreizeffekt darin gesehen werden, dass mit der Eheschließung eine stärkere Spezialisierung der Ehegatten auf Haushaltsaktivitäten einerseits und Einkommenserzielung andererseits möglich ist, ohne dadurch die Steuerbelastung des Haushalts dramatisch in die Höhe zu treiben.

2 Splitting und Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge

2.1 Kindergeld und Freibeträge

Nach § 31 EStG (Familienleistungsausgleich) wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums und des Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes entweder durch den Kinderfreibetrag und den Betreuungsfreibetrag oder durch Kindergeld bewirkt. Beides zusammen kann nicht in Anspruch genommen werden. Für welche Kinder Anspruch besteht, ist in § 32 EStG geregelt. Dabei handelt es sich im Grunde um leibliche oder

¹⁰Vgl. Homburg (2005): Allgemeine Steuerlehre, 4. Auflage, München, S. 94.

¹¹Richter (1984): Steuertarifliche Entlastung beim Ehegattensplitting, Wirtschaftswissenschaftliches Studium, (1), S. 11f.

adoptierte Kinder unter 18 Jahren. Ältere Kinder werden nur in bestimmten Ausnahmesituationen berücksichtigt, bspw. wenn sie sich in der Berufsausbildung befinden, ein soziales Jahr ablegen, behindert oder arbeitslos sind. Diese Ausnahmesituationen sind an eine bestimmte Einkommensgrenze (7 680 €) der Kinder und ggf. an eine weitere Altersgrenze gekoppelt.

Seit 2002 beträgt das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 €, für jedes weitere Kind 179 € pro Monat. Auf das Jahr bezogen sind das 1 848 € bzw. 2 148 €. Der Kinderfreibetrag beläuft sich auf jährlich 1 824 €, der Betreuungsfreibetrag auf 1 080 € pro Kind. Bei gemeinsamer Veranlagung (der leiblichen Eltern) verdoppeln sich die Freibeträge.

Da die Freibeträge und das Kindergeld nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, wird amtlicherseits die für den Steuerpflichtigen jeweils günstigere Variante angesetzt. Die Günstigerprüfung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Dabei wird die tarifliche Steuerschuld einmal mit und einmal ohne Berücksichtigung des Kinder- und des Betreuungsfreibetrags ermittelt. Anschließend wird die Differenz der beiden Steuerbeträge mit dem bereits ausgezahlten Kindergeld verglichen. Ist die Steuereinsparung kleiner als das gezahlte Kindergeld, so bleiben die Freibeträge unberücksichtigt. Im umgekehrten Fall werden die Freibeträge angesetzt und die Steuerschuld wird um das gezahlte Kindergeld angehoben. Die Steuerpflichtigen, bei denen die Ansetzung der Freibeträge günstiger ist, werden damit im Endeffekt um den Differenzbetrag zwischen Steuereinsparung und Kindergeld zusätzlich entlastet. Tabelle 1 verdeutlicht die Vorgehensweise anhand zweier Beispiele.

Tabelle 1: Beispielrechnung zur Günstigerprüfung, gemeinsame Veranlagung (in Euro)

| | Fall 1 | | Fall 2 | |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| zu versteuerndes Einkommen | 62 000 | | 64 000 | |
| Steuerbetrag | | 12 256 | | 12 908 |
| Einkommen | 62 000 | | 64 000 | |
| abzgl. Kinderfreibetrag | -3 648 | | -3 648 | |
| abzgl. Betreuungsfreibetrag | <u>-2 160</u> | | <u>-2 160</u> | |
| zu versteuerndes Einkommen | 56 192 | | 58 192 | |
| Steuerbetrag | | 10 418 | | 11 042 |
| Steuereinsparung | | 1 838 | | 1 866 |
| abzgl. Kindergeld | | <u>-1 848</u> | | <u>-1 848</u> |
| Einsparung | | -10 | | 18 |
| tarifliche Steuer | | 12 256 | | 11 042 |
| zuzgl. Kindergeld | | | | <u>1 848</u> |
| festzusetzende Steuer | | 12 256 | | 12 890 |

In Fall 1 ist Kindergeld, in Fall 2 die Berücksichtigung der Freibeträge die günstigere Alternative. Bei gemeinsamer Veranlagung muss das zu versteuernde Einkommen mindestens 62 698 € betragen, damit sich der Ansatz des Kinder- und des Betreuungsfreibetrags günstiger auswirken, bei getrennter Veranlagung rund die Hälfte. Je höher die Kinderzahl im Haushalt ist, desto höher ist das Mindesteinkommen, ab dem die Freibeträge günstiger sind. In Tabelle 2 sind die Mindesteinkommen für gemeinsame veranlagende Ehegatten aufgelistet; bei getrennter Veranlagung muss das Mindesteinkommen rund halb so groß sein.

Tabelle 2: Zu versteuerndes Einkommen, ab dem die Berücksichtigung von Kinder- und Betreuungsfreibetrag für den Haushalt günstiger als die entsprechende Zahlung von Kindergeld ist, in Abhängigkeit von der Kinderzahl.

| | 1. Kind | 2. Kind | 3. Kind | 4. Kind |
|--------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| zu versteuerndes Einkommen (€) | 62 698 | 65 612 | 68 520 | 77 064 |

Mit dem Familienleistungsausgleich werden zwei Instrumente kombiniert, die ganz unterschiedliche Entlastungswirkungen zeitigen. Das Kindergeld ist eine reine Transferzahlung. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, erhält denselben Betrag – unabhängig von der Höhe seines Einkommens. Die beiden Freibeträge vermindern hingegen die Steuerbemessungsgrundlage, d. h. der entsprechende Einkommensbetrag wird von der Steuer freigestellt. Ohne die Freistellung hätten Besserverdiener auf diesen Einkommensbetrag eine höhere Steuer gezahlt als Geringverdiener. Dementsprechend steigt die Entlastungswirkungen mit steigendem Einkommen.

Noch komplizierter ist die Feststellung der Förderwirkung. Bei der Freibetragsregelung sind Freistellung des Existenzminimums des Kindes und die Freistellung des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarfs klar getrennt. Die Freistellung des Existenzminimums des Kindes hat hierbei den gleichen Stellenwert wie der Grundfreibetrag für Erwachsene. Der Einkommensbetrag, der zur Sicherung des Existenzminimums dient, darf nicht besteuert werden. Eine Förderung ist damit nicht verbunden. Bei denjenigen Haushalten, die Kindergeld beziehen, wird kein Kinderfreibetrag explizit berücksichtigt. Der zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes aufzuwendende Einkommensbetrag wird folglich mitbesteuert. Durch das Kindergeld wird diese Steuerüberzahlung gewissermaßen mit abgegolten bzw. kompensiert. Um den Förderanteil im Kindergeld nun zu bestimmen, müsste im Rahmen der Steuerveranlagung ein fiktiver Kinderfreibetrag angesetzt werden, um diese Steuerüberzahlung genau quantifizieren zu können. Lediglich der Differenzbetrag zwischen dem gesamten Kindergeld und dem so ermittelten Betrag stellt eine Förderung dar. Aus analogen Gründen wie zuvor ist dieser Förderanteil ebenfalls von der Höhe des Einkommens abhängig.

2.2 Kombinierte Betrachtung von Splitting, Kindergeld sowie Kinder- und Betreuungsfreibetrag

Liegt das zu versteuernde Einkommen des Haushalts unterhalb des in Tabelle 2 aufgelisteten Mindesteinkommens bei entsprechender Kinderzahl, so hat die Zahlung von Kindergeld keinen Einfluss auf die Höhe des Splittingeffekts. Sind dagegen Kinder- und Betreuungsfreibetrag zu berücksichtigen, verringert sich die Bemessungsgrundlage. Wie in Abbildung 2 auf Seite 6 veranschaulicht, sinkt deshalb bei einem Alleinverdienerhaushalt der Splittingeffekt, je mehr Freibeträge zu berücksichtigen sind. Andererseits ergeben sich höhere steuerliche Entlastungen durch die Freibeträge anstelle des Kindergeldes (Familienleistungsausgleich), wodurch die Verringerung des Splittingeffekts bei zunehmender Kinderzahl gebremst wird. Beides zusammen-

genommen ergibt die steuerliche Entlastungswirkung. Tabelle 3 zeigt die Entlastungswirkungen eines Alleinverdienerhaushalts für unterschiedliche zu versteuernde Einkommen und unterschiedliche Kinderzahl. Die Entlastungswirkung setzt sich zusammen aus dem Kindergeld und der steuerlichen Entlastung. Letztere ist in Tabelle 3 in Klammern gesondert ausgewiesen. Sie ergibt sich wie zuvor aus dem Vergleich der Steuerbeträge bei getrennter und gemeinsamer Veranlagung, umfasst jetzt aber nicht nur den Unterschied zwischen der Besteuerung nach Grund- oder Splittingtabelle, sondern zusätzlich die (einkommensabhängige) Berücksichtigung der Kinder- und Betreuungsfreibeträge.

Tabelle 3: Gemeinsame Entlastungswirkung von Ehegattensplitting und Kindergeld oder Freibeträgen bei Alleinverdienerhaushalten in Abhängigkeit des zu versteuernden Einkommens (zvE) und der Kinderzahl; steuerlicher Entlastungseffekt in Klammern.

| zvE | Anzahl der Kinder | | | | |
|---------|-------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 10 000 | 399 | 2 247 (399) | 4 095 (399) | 5 943 (399) | 8 091 (399) |
| 20 000 | 2 053 | 3 901 (2 053) | 5 749 (2 053) | 7 597 (2 053) | 9 745 (2 053) |
| 30 000 | 2 722 | 4 570 (2 722) | 6 418 (2 722) | 8 266 (2 722) | 10 414 (2 722) |
| 40 000 | 3 522 | 5 370 (3 522) | 7 218 (3 522) | 9 066 (3 522) | 11 214 (3 522) |
| 50 000 | 4 553 | 6 401 (4 553) | 8 249 (4 553) | 10 097 (4 553) | 12 245 (4 553) |
| 60 000 | 5 670 | 7 518 (5 670) | 9 366 (5 670) | 11 214 (5 670) | 13 362 (5 670) |
| 70 000 | 6 568 | 7 923 (6 075) | 9 200 (5 504) | 10 398 (4 854) | 12 546 (4 854) |
| 80 000 | 7 238 | 8 725 (6 877) | 10 134 (6 438) | 11 466 (5 922) | 13 023 (5 331) |
| 90 000 | 7 680 | 9 299 (7 451) | 10 842 (7 146) | 12 306 (6 762) | 13 995 (6 303) |
| 100 000 | 7 892 | 9 645 (7 797) | 11 320 (7 624) | 12 918 (7 374) | 14 739 (7 047) |
| 110 000 | 7 914 | 9 762 (7 914) | 11 570 (7 874) | 13 300 (7 756) | 15 255 (7 563) |
| 120 000 | 7 914 | 9 762 (7 914) | 11 610 (7 914) | 13 454 (7 910) | 15 541 (7 849) |
| 130 000 | 7 914 | 9 762 (7 914) | 11 610 (7 914) | 13 458 (7 914) | 15 606 (7 914) |

Die Tabellen 4 und 5 zeigen denselben Sachverhalt wie Tabelle 3 nur diesmal für Zweiverdienerhaushalte. In Tabelle 4 wird angenommen, dass der Hauptverdiener rund 80 % zum gesamten Haushaltseinkommen beiträgt. Auf den Nebenverdiener entfallen entsprechend 20 %. Die in Abschnitt 1.2 demonstrierte unregelmäßige Entwicklung des Splittingeffekts kommt durch die Berücksichtigung von Kindern bzw. den entsprechenden Freibeträgen bei dem hier ausgewiesenen steuerlichen Entlastungseffekt noch stärker zum Tragen. In der zweiten und dritten Spalte von Tabelle 4 ist dies deutlich zu erkennen. Für kinderlose Haushalte steigt der steuerliche Entlastungseffekt mit zunehmendem Haushaltseinkommen stark an, sinkt im Einkommensbereich zwischen 20 000 € und 40 000 € leicht ab und steigt dann bis zu einem Haushaltseinkommen von 100 000 € wieder an. Danach sinkt er allmählich auf Null ab.

Dieselbe Entwicklung, aber stärker ausgeprägt und bezüglich der Höhe des Einkommens leicht verzögert, lässt sich bei dem Haushalt mit einem Kind beobachten – zumindest ab einem Haushaltseinkommen von 40 000 €, ab dem sich die Berücksichtigung von Freibeträgen für den Haushalt günstiger auswirkt. So ist zum Beispiel der steuerliche Entlastungseffekt für einen kinderlosen Haushalt bei einem Einkommen von 50 000 € gegenüber einem Haushalt mit einem Kind bei gleichem Einkommen höher (1 079 € im Vergleich zu 964 €), bei einem Haushaltseinkommen von bspw. 100 000 € ist es genau umgekehrt (2 343 € zu 2 544 €).

Im ersten Fall, wenn also das Haushaltseinkommen 50 000 € beträgt, liegt der Hauptverdiener des Haushalts mit einem Kind über der Einkommensgrenze, ab der sich die Berücksichtigung der Freibeträge lohnt. Durch die Berücksichtigung der Freibeträge würde der Hauptverdiener bei getrennter Veranlagung eine zusätzliche Entlastung realisieren (gegenüber der Kindergeldzahlung). Bei gemeinsamer Veranlagung ist dagegen die Einkommensgrenze (62 698 €) noch nicht erreicht. Während also der Steuerbetrag für beide Haushalte bei gemeinsamer Veranlagung gleich hoch ist, zahlt der Haushalt mit einem Kind bei getrennter Veranlagung weniger Steuern. Dementsprechend ist auch die Differenz zur Steuerschuld bei gemeinsamer Veranlagung geringer.

Tabelle 4: Entlastungswirkung von Splitting und Kindergeld oder Freibeträgen bei Zweiverdienerhaushalten; Anteile am Haushaltseinkommen(HE): 80% / 20%; steuerlicher Entlastungseffekt in Klammern.

| HE | Anzahl der Kinder | | | | |
|---------|-------------------|---------|---------|---------|---------|
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 10 000 | 52 | 1 900 | 3 748 | 5 596 | 7 744 |
| | | (52) | (52) | (52) | (52) |
| 20 000 | 997 | 2 845 | 4 693 | 6 541 | 8 689 |
| | | (997) | (997) | (997) | (997) |
| 30 000 | 893 | 2 741 | 4 589 | 6 437 | 8 585 |
| | | (893) | (893) | (893) | (893) |
| 40 000 | 805 | 2 644 | 4 492 | 6 340 | 8 488 |
| | | (796) | (796) | (796) | (796) |
| 50 000 | 1 079 | 2 812 | 4 584 | 6 394 | 8 692 |
| | | (964) | (888) | (850) | (1 000) |
| 60 000 | 1 487 | 3 113 | 4 779 | 6 483 | 8 675 |
| | | (1 265) | (1 083) | (939) | (983) |
| 70 000 | 1 983 | 3 634 | 5 215 | 6 754 | 8 840 |
| | | (1 786) | (1 519) | (1 210) | (1 148) |
| 80 000 | 2 313 | 4 096 | 5 800 | 7 428 | 9 131 |
| | | (2 248) | (2 104) | (1 884) | (1 439) |
| 90 000 | 2 434 | 4 349 | 6 187 | 7 947 | 9 782 |
| | | (2 501) | (2 491) | (2 403) | (2 090) |
| 100 000 | 2 343 | 4 392 | 6 362 | 8 256 | 10 223 |
| | | (2 544) | (2 666) | (2 712) | (2 531) |
| 110 000 | 2 080 | 4 225 | 6 327 | 8 353 | 10 454 |
| | | (2 377) | (2 631) | (2 809) | (2 762) |
| 120 000 | 1 813 | 3 956 | 6 100 | 8 240 | 10 473 |
| | | (2 108) | (2 404) | (2 696) | (2 781) |
| 130 000 | 1 564 | 3 707 | 5 851 | 7 995 | 10 288 |
| | | (1 859) | (2 155) | (2 451) | (2 596) |
| 140 000 | 1 334 | 3 477 | 5 621 | 7 765 | 10 058 |
| | | (1 629) | (1 925) | (2 221) | (2 366) |
| 150 000 | 1 122 | 3 265 | 5 409 | 7 553 | 9 846 |
| | | (1 417) | (1 713) | (2 009) | (2 154) |
| 160 000 | 929 | 3 063 | 5 207 | 7 351 | 9 644 |
| | | (1 215) | (1 511) | (1 807) | (1 952) |

Beträgt das Haushaltseinkommen dagegen 100 000 €, so sind der Kinder- und der Betreuungsfreibetrag sowohl bei getrennter als auch bei gemeinsamer Veranlagung zu berücksichtigen. Die Entlastungswirkungen der Freibeträge selbst (gegenüber der Kindergeldzahlung) sind dann annähernd gleich hoch. Durch die Ansetzung der Freibeträge verringert sich aber die Steuerbemessungsgrundlage. Da die Freibeträge bei beiden Ehegatten berücksichtigt werden, bleibt die Einkommensdifferenz konstant. Wie Abbildung 2 auf Seite 6 erkennen lässt, steigt der Splittingeffekt bei konstanter Einkommensdifferenz und sinkender Bemessungsgrundlage.

Fallen die reinen Splittingeffekte von Zweiverdienerhaushalten bei einer Einkommensaufteilung im Verhältnis 80 : 20 gegenüber Alleinverdienerhaushalten mit entsprechendem Haushaltseinkommen bereits deutlich geringer aus, sind sie – was Tabelle 5 zeigt – bei Zweiverdienerhaushalten mit einer Einkommensaufteilung von 60 : 40 nochmals deutlich kleiner. Der reine Splittingeffekt lässt sich jeweils in der zweiten Tabellenspalte bei Haushalten ohne Kinder identifizieren. Dies widerspricht, nebenbei bemerkt, der weit verbreiteten Einschätzung, dass Hochverdiener generell am meisten durch das Splitting profitieren. Wenn die Einzeleinkommen auch nur annähernd beieinander liegen, beläuft sich der Splittingeffekt auf deutlich unter 500 €. Im Übrigen lassen sich auf dieser Einkommensaufteilung die gleichen generellen Tendenzen feststellen, die bereits in Tabelle 4 erkennbar waren.

Allerdings fallen die mit dem Familienleistungsausgleich verbundenen Entlastungswirkungen aufgrund des niedrigen Splittingeffekts stärker ins Gewicht. In zwei Situationen ist die steuerliche Entlastungswirkung überraschenderweise sogar negativ. Sie beträgt beispielsweise -62 € für einen Haushalt mit 4 Kindern und Einzeleinkommen in Höhe von 48 000 € und 32 000 €. Mit anderen Worten sollte sich das Ehepaar in dieser Situation sinnvollerweise getrennt veranlagern lassen. Es würde sich dann um eben 62 € besser stellen als bei gemeinsamer Veranlagung. Ursächlich dafür ist die hohe Kinderzahl, in Kombination mit der Einkommenskonstellation auf sehr hohem Niveau. Bei getrennter Veranlagung werden bei dem Einzeleinkommen des Hauptverdieners Freibeträge für alle 4 Kinder berücksichtigt, bei dem Einkommen des „Nebenverdieners“ lediglich Freibeträge für das erste Kind. Dies erbringt eine steuerliche Entlastung in Höhe von 504 € bei dem Hauptverdiener, da dessen Grenzbelastung relativ hoch ist. Der Nebenverdiener realisiert lediglich eine Entlastung von 10 € durch die Berücksichtigung der Freibeträge. Bei gemeinsamer Veranlagung werden Freibeträge für alle 4 Kinder angesetzt, was jedoch nur zu einer Steuerminderung von 158 € führt, da die Grenzbelastung bei halbem Einkommen (40 000 €) niedriger ist als bei 48 000 €. Der ersten Spalte von Tabelle 5 ist zu entnehmen, dass die gemeinsame Veranlagung ohne Berücksichtigung der Freibeträge um 293 € günstiger ist als die getrennte

Tabelle 5: Entlastungswirkung von Splitting und Kindergeld oder Freibeträgen bei Zweiverdienerhaushalten; Anteile am Haushaltseinkommen(HE): 60% / 40%; steuerlicher Entlastungseffekt in Klammern.

| HE | Anzahl der Kinder | | | | |
|---------|-------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 10 000 | 0 | 1 848 (0) | 3 696 (0) | 5 544 (0) | 7 692 (0) |
| 20 000 | 71 | 1 919 (71) | 3 767 (71) | 5 615 (71) | 7 763 (71) |
| 30 000 | 45 | 1 893 (45) | 3 741 (45) | 5 589 (45) | 7 737 (45) |
| 40 000 | 72 | 1 920 (72) | 3 768 (72) | 5 616 (72) | 7 764 (72) |
| 50 000 | 115 | 1 963 (115) | 3 811 (115) | 5 659 (115) | 7 807 (115) |
| 60 000 | 166 | 1 952 (104) | 3 777 (81) | 5 640 (96) | 7 788 (96) |
| 70 000 | 224 | 2 028 (180) | 3 793 (97) | 5 519 (-25) | 7 791 (99) |
| 80 000 | 293 | 2 140 (292) | 3 958 (262) | 5 738 (194) | 7 630 (-62) |
| 90 000 | 363 | 2 218 (370) | 4 067 (371) | 5 914 (370) | 7 859 (167) |
| 100 000 | 316 | 2 250 (402) | 4 144 (448) | 6 002 (458) | 8 149 (457) |
| 110 000 | 152 | 2 129 (281) | 4 101 (405) | 6 037 (493) | 8 235 (543) |
| 120 000 | 40 | 1 961 (113) | 3 923 (227) | 5 919 (375) | 8 196 (504) |
| 130 000 | 0 | 1 869 (21) | 3 777 (81) | 5 724 (180) | 8 008 (316) |
| 140 000 | 0 | 1 848 (0) | 3 705 (9) | 5 598 (54) | 7 829 (137) |
| 150 000 | 0 | 1 848 (0) | 3 696 (0) | 5 546 (2) | 7 724 (32) |

(reiner Splittingeffekt). Durch Berücksichtigung der Freibeträge erhöht sich dieser „Vorsprung“ auf 451 €. Ein Übergang zur getrennten Veranlagung würde aber durch die Berücksichtigung der Freibeträge noch höhere Steuereinsparungen erbringen, nämlich 514 €, also 63 € mehr. Im Grunde zeitigt der asymmetrische Ansatz der Freibeträge bei getrennter Veranlagung in dieser Einkommenssituation Effekte, die dem Splittingeffekt sehr nahe kommen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass beide Regelungen – Ehegattensplitting und Familienleistungsausgleich, insbesondere die Freibetragsregelung –, wenn man sie als Förderinstrumente begreift, nicht unbedingt harmonisch zusammenwirken. Dass die Betrachtung des Ehegattensplittings als Förderinstrument sehr strittig ist, wurde an anderer Stelle bereits angemerkt.

3 Empirische Relevanz

Die bislang aufgezeigten Entlastungswirkungen des Splitting-Verfahrens, des Familienleistungsausgleichs und deren Wechselwirkungen machte deutlich, dass die Größenordnungen der Entlastungseffekte stark von den jeweils betrachteten Einkommenskombinationen abhängen. Deren empirische Relevanz, d. h. wie häufig welche Einkommenskonstellationen auftreten, wird aus der auf das Jahr 2005 fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik ermittelt.

3.1 Die Datengrundlage

Die deskriptiven Auswertungen basieren auf einer geschichteten 10%-Stichprobe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998. Diese enthält knapp 3 Millionen Datensätze, die direkt aus dem amtlichen Veranlagungsprozess stammen, und stellt somit eine sehr breite Datengrundlage dar, die empirisch robuste Auswertungen ermöglichen sollte.

Da die aktuellsten Daten leider nur für den Veranlagungszeitraum 1998 verfügbar sind, haben wir sie statisch fortgeschrieben, damit sie der aktuellen Bevölkerungs- und Erwerbsstruktur sowie den aktuell verfügbaren volkswirtschaftlichen Rahmendaten entsprechen.

Der Datensatz wurde unter Heranziehung externer Quellen

- nach sozioökonomischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Familienstand, Erwerbsstatus und Region) und
- nach monetären volkswirtschaftlichen Größen (z. B. der Entwicklung des Preisniveaus, der Bruttolöhne, der Renten oder der Versicherungsbeiträge)

fortgeschrieben. Die Daten wurden zunächst unter simultaner Berücksichtigung der sozioökonomischen Vorgabewerte umgewichtet. Die Einkommens- und Ausgabenwerte dieses neuen, umgewichteten Datensatzes wurden anschließend an die aktuellen monetären Aggregatvorgaben angepasst.

Durch die Fortschreibung der Daten wird volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen. So werden durch den fortgeschriebenen Datensatz bspw. Veränderungen in der Altersstruktur, eine Zunahme der Alleinveranlagungen, Wanderbewegungen in die alten Bundesländer oder eine insgesamt leichte Abnahme der Erwerbstätigen abgebildet.

3.2 Deskriptive Auswertung

Tabelle 6 zeigt die Verteilung der insgesamt rund 13 Millionen gemeinsam veranlagenden Steuerpflichtigen (also rund 26 Millionen Personen) nach Region, Verdienersstruktur und Höhe des zu versteuernden Einkommens¹². Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Ergebnisse für die alten und neuen Bundesländer recht verschieden sind. Die regionalen Unterschiede sind zum einen auf die unterschiedliche Verteilung der zu versteuernden Einkommen, zum anderen auf eine andere Verdienersstruktur zurückzuführen.

In den neuen Bundesländern ist der Anteil der Steuerpflichtigen mit einem niedrigen zu versteuernden Einkommen ($< 15\,000\text{€}$) mit 32 % wesentlich größer als in den alten Ländern (20 %), der Anteil der Steuerpflichtigen mit einem hohen zu versteuernden Einkommen ($> 75\,000\text{€}$) hingegen ist mit 5,5 % deutlich geringer als in den alten Ländern (10,7 %). Auch im mittleren Einkommensbereich zwischen $25\,000\text{€}$ und $75\,000\text{€}$ ist die Verteilung des zu versteuernden Einkommens in den unteren Klassen verhältnismäßig dichter besetzt als in den alten Ländern.

Neben der Verteilung der zu versteuernden Einkommen unterscheiden sich die alten und die neuen Bundesländer auch in der Struktur der Verdienerteile. Es fällt auf, dass der Anteil der Beidverdiener in den neuen Bundesländern insgesamt mit 77 % wesentlich höher ist als in den alten Bundesländern (60 %). Dies spiegelt sich in der höheren Erwerbsquote der Frauen in den neuen Ländern wider. Dort ist der Anteil der Alleinverdienerhaushalte lediglich bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen $15\,000\text{€}$ und $35\,000\text{€}$ größer als der Anteil der Zweiverdienerhaushalte. Ab einem zu versteuernden

¹²Die Ergebnisse der Stichprobenauswertungen wurden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

Einkommen von 35 000 € liegt der Anteil der Zweiverdienerhaushalte durchweg über dem der Alleinverdienerhaushalte¹³. In den alten Ländern ist der Anteil der Zweiverdienerhaushalte zwar auch in den meisten Einkommenklassen höher als der Alleinverdiener-Anteil, jedoch übersteigt er diesen nicht in demselben Ausmaß wie in den neuen Ländern, sondern liegt teilweise nur knapp darüber.

¹³Bei Ehepaaren mit einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen von < 15 000 € handelt es sich in einer Reihe von Fällen vermutlich um Rentner-Ehepaare, die aufgrund der Ertragsanteilsbesteuerung der gesetzlichen Renten in der Steuerstatistik enthalten sind.

Tabelle 6: Anzahl der veranlagten Ehepaare mit Ehegattensplitting nach Region, Verdienstruktur und Einkommensklassen.

| Zu versteuerndes Einkommen von... bis... Euro | Früheres Bundesgebiet | | | Neue Bundesländer | | |
|--|-----------------------|----------------------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------------|
| | insgesamt | Allein- verdiener | Zwei Verdiener | insgesamt | Allein- verdiener | Zwei Verdiener |
| Verlustfälle | 237 282 | 134 178 | 103 104 | 92 916 | 56. 623 | 36 294 |
| 0 - 5 000 | 597 907 | 289 639 | 308 267 | 242 135 | 104 647 | 137 488 |
| 5 000 - 10 000 | 585 641 | 233 154 | 352 487 | 209 904 | 71 604 | 138 300 |
| 10 000 - 15 000 | 616 698 | 266 579 | 350 119 | 223 367 | 78 999 | 144 368 |
| 15 000 - 20 000 | 660 636 | 353 953 | 306 683 | 220 111 | 65 778 | 154 333 |
| 20 000 - 25 000 | 736 938 | 448 501 | 288 437 | 204 759 | 45 677 | 159 082 |
| 25 000 - 30 000 | 834 036 | 499 497 | 334 539 | 193 321 | 33 719 | 159 602 |
| 30 000 - 35 000 | 831 864 | 445 896 | 385 969 | 183 433 | 22 921 | 160 512 |
| 35 000 - 40 000 | 740 505 | 314 656 | 425 848 | 159 016 | 15 103 | 143 913 |
| 40 000 - 45 000 | 690 842 | 235 554 | 455 288 | 136 731 | 11 429 | 125 302 |
| 45 000 - 50 000 | 611 082 | 176 368 | 434 714 | 114 972 | 8 263 | 106 708 |
| 50 000 - 75 000 | 1 802 746 | 422 468 | 1 380 278 | 296 273 | 19 074 | 277 198 |
| 75 000 - 100 000 | 619 819 | 128 286 | 491 533 | 86 471 | 5 823 | 80 648 |
| 100 000 - 250 000 | 388 903 | 88 842 | 300 061 | 41 502 | 4 401 | 37 101 |
| 250 000 - 500 000 | 43 730 | 11 227 | 32 503 | 3 175 | 493 | 2 682 |
| 500 000 - 1 000 000 | 13 225 | 3 240 | 9 985 | 710 | 132 | 578 |
| > 1 000 000 | 6 838 | 1 783 | 5 054 | 259 | 56 | 203 |
| insgesamt | 10 018 691 | 4 053 820 | 5 964 871 | 2 409 055 | 544 743 | 1 864 312 |

– in Prozent –

| Zu versteuerndes Einkommen von... bis... Euro | Früheres Bundesgebiet | | | Neue Bundesländer | | |
|--|-----------------------|----------------------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------------|
| | insgesamt | Allein- verdiener | Zwei Verdiener | insgesamt | Allein- verdiener | Zwei Verdiener |
| Verlustfälle | 2,37 | 1,34 | 1,03 | 3,86 | 2,35 | 1,51 |
| 0 - 5 000 | 5,97 | 2,89 | 3,08 | 10,05 | 4,34 | 5,71 |
| 5 000 - 10 000 | 5,85 | 2,33 | 3,52 | 8,71 | 2,97 | 5,74 |
| 10 000 - 15 000 | 6,16 | 2,66 | 3,49 | 9,27 | 3,28 | 5,99 |
| 15 000 - 20 000 | 6,59 | 3,53 | 3,06 | 9,14 | 2,73 | 6,41 |
| 20 000 - 25 000 | 7,36 | 4,48 | 2,88 | 8,50 | 1,90 | 6,60 |
| 25 000 - 30 000 | 8,32 | 4,99 | 3,34 | 8,02 | 1,40 | 6,63 |
| 30 000 - 35 000 | 8,30 | 4,45 | 3,85 | 7,61 | 0,95 | 6,66 |
| 35 000 - 40 000 | 7,39 | 3,14 | 4,25 | 6,60 | 0,63 | 5,97 |
| 40 000 - 45 000 | 6,90 | 2,35 | 4,54 | 5,68 | 0,47 | 5,20 |
| 45 000 - 50 000 | 6,10 | 1,76 | 4,34 | 4,77 | 0,34 | 4,43 |
| 50 000 - 75 000 | 17,99 | 4,22 | 13,78 | 12,30 | 0,79 | 11,51 |
| 75 000 - 100 000 | 6,19 | 1,28 | 4,91 | 3,59 | 0,24 | 3,35 |
| 100 000 - 250 000 | 3,88 | 0,89 | 3,00 | 1,72 | 0,18 | 1,54 |
| 250 000 - 500 000 | 0,44 | 0,11 | 0,32 | 0,13 | 0,02 | 0,11 |
| 500 000 - 1 000 000 | 0,13 | 0,03 | 0,10 | 0,03 | 0,01 | 0,02 |
| > 1 000 000 | 0,07 | 0,02 | 0,05 | 0,01 | 0,00 | 0,01 |
| insgesamt | 100,00 | 40,46 | 59,54 | 100,00 | 22,61 | 77,39 |

Betrachtet man diese beiden Effekte gemeinsam, entsteht für die alten und neuen Bundesländer ein unterschiedliches Bild. Wie in Abschnitt 1.2 ausgeführt, ergeben sich größere Splittingvorteile bei einem hohen zu versteuernden Einkommen und nur einem Verdienere – der maximale Splittingvorteil wird realisiert, wenn das zu versteuernde Einkommen 104 304 € übersteigt. Die vier oberen Einkommensklassen, die in etwa diesem Maximalbereich entsprechen, sind in beiden Regionen naturgemäß recht dünn besetzt. In den alten Bundesländern fallen immerhin noch 1,05 % der Steuerpflichtigen in diesen Bereich, in den neuen Bundesländern sind es dagegen nur rund 0,21 %. Der Anteil der Steuerpflichtigen in den sieben Einkommensklassen von 25 000 € bis 100 000 €, die in etwa der dritten Tarifzone entsprechen, beträgt in den alten Ländern zusammen 61 % und in den neuen Ländern 49 %. Betrachtet man jedoch nur die Alleinverdienerhaushalte, sind es in den alten Ländern 22 %, in den neuen Ländern nur noch etwa 5 %.

Die Vermutung liegt nahe, dass die Steuerpflichtigen in den alten Bundesländern aufgrund ihrer Einkommens- und Verdienststruktur insgesamt größere Splittingvorteile realisieren dürften als die Steuerpflichtigen in den neuen Bundesländern, da erstere häufiger nur einen alleinigen Verdienere und zudem häufiger ein hohes zu versteuerndes Einkommen aufweisen. Beides bewirkt tendenziell einen vergleichsweise hohen Splittingeffekt.

In Tabelle 7 wird die Verteilung der Steuerpflichtigen weiter nach der Anzahl der Kinder differenziert. Zudem ist der prozentuale Anteil ausgewiesen, den der Mann am zu versteuernden Einkommen hat. Die Unterteilung nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens erfolgt der Übersichtlichkeit wegen nur noch in drei Klassen.

Den größten Anteil an allen gemeinsam veranlagenden Ehepaaren haben die kinderlosen Paare mit knapp 47 %. Bei den Ehepaaren mit Kindern überwiegen solche mit einem Kind oder zwei Kindern (jeweils etwa 23 %). Die kinderreichen Familien (drei oder mehr Kinder) sind mit nur etwa 8 % der Paare recht spärlich vertreten.

Tabelle 7: Anzahl der veranlagten Ehepaare mit Ehegattensplitting nach Region, Anzahl der Kinder und Einkommensanteilen.

| Anteil Mann am zVE | Alte Bundesländer | | | | | Neue Bundesländer | | | | |
|---|-------------------|---------------|---------|-----------|---------|-------------------|---------------|---------|---------|--------|
| | gesamt | Anzahl Kinder | | | | gesamt | Anzahl Kinder | | | |
| | | 0 | 1 | 2 | 3 u.m. | | 0 | 1 | 2 | 3 u.m. |
| Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen < 25 000 Euro | | | | | | | | | | |
| 0 - 20 % | 519 655 | 342 644 | 97 642 | 57 846 | 21 523 | 268 239 | 164 834 | 58 862 | 34 661 | 9 882 |
| 20 - 40 % | 247 400 | 188 187 | 34 797 | 18 398 | 6 019 | 129 776 | 82 922 | 25 348 | 16 833 | 4 672 |
| 40 - 60 % | 300 195 | 225 250 | 37 921 | 27 075 | 9 950 | 157 547 | 89 415 | 34 123 | 26 968 | 7 041 |
| 60 - 80 % | 339 022 | 254 592 | 39 407 | 32 214 | 12 810 | 189 508 | 98 715 | 44 023 | 37 232 | 9 538 |
| 80 - 99 % | 546 929 | 405 778 | 64 571 | 52 556 | 24 025 | 149 352 | 81 783 | 32 254 | 26 624 | 8 692 |
| 100 % | 1 770 607 | 836 613 | 354 844 | 381 883 | 197 267 | 391 849 | 184 624 | 88 477 | 82 047 | 36 701 |
| insgesamt | 3 723 809 | 2 253 064 | 629 181 | 569 971 | 271 593 | 1 286 271 | 702 292 | 283 087 | 224 365 | 76 526 |
| Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen > 25 000 und < 50 000 Euro | | | | | | | | | | |
| 0 - 20 % | 172 355 | 114 463 | 31 773 | 19 217 | 6 902 | 71 622 | 41 603 | 17 007 | 10 226 | 2 786 |
| 20 - 40 % | 100 404 | 62 588 | 21 084 | 12 866 | 3 866 | 86 594 | 27 924 | 27 128 | 26 686 | 4 856 |
| 40 - 60 % | 345 707 | 194 758 | 80 397 | 56 224 | 14 329 | 245 788 | 73 404 | 84 758 | 73 750 | 13 876 |
| 60 - 80 % | 768 456 | 288 207 | 233 001 | 201 583 | 45 664 | 211 492 | 61 491 | 72 568 | 63 576 | 13 857 |
| 80 - 99 % | 655 732 | 279 217 | 158 050 | 162 128 | 56 337 | 93 869 | 39 066 | 24 766 | 22 867 | 7 170 |
| 100 % | 1 820 573 | 540 297 | 441 727 | 583 451 | 255 098 | 97 588 | 36 711 | 24 412 | 24 898 | 11 567 |
| insgesamt | 3 863 228 | 1 479 530 | 966 032 | 1 035 469 | 382 197 | 806 952 | 280 199 | 250 639 | 222 003 | 54 112 |
| Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen > 50 000 Euro | | | | | | | | | | |
| 0 - 20 % | 40 516 | 26 182 | 6 584 | 5 651 | 2 099 | 10 631 | 5 229 | 2 734 | 2 183 | 485 |
| 20 - 40 % | 67 984 | 41 608 | 13 539 | 9 893 | 2 944 | 29 424 | 9 552 | 9 426 | 8 886 | 1 559 |
| 40 - 60 % | 574 401 | 344 394 | 126 699 | 82 826 | 20 482 | 158 191 | 49 292 | 50 600 | 49 421 | 8 878 |
| 60 - 80 % | 882 864 | 375 923 | 236 076 | 216 870 | 53 994 | 139 823 | 45 081 | 44 515 | 41 336 | 8 891 |
| 80 - 99 % | 634 162 | 219 712 | 162 747 | 189 224 | 62 479 | 63 255 | 23 826 | 16 678 | 17 231 | 5 520 |
| 100 % | 839 189 | 253 546 | 196 027 | 274 524 | 115 092 | 40 864 | 13 867 | 10 561 | 11 624 | 4 813 |
| insgesamt | 3 039 114 | 1 261 365 | 741 672 | 778 988 | 257 089 | 442 187 | 146 847 | 134 513 | 130 682 | 30 146 |

– in Prozent

| Anteil Mann am zVE | Alte Bundesländer | | | | | Neue Bundesländer | | | | |
|---|-------------------|---------------|-------|-------|--------|-------------------|---------------|-------|-------|--------|
| | gesamt | Anzahl Kinder | | | | gesamt | Anzahl Kinder | | | |
| | | 0 | 1 | 2 | 3 u.m. | | 0 | 1 | 2 | 3 u.m. |
| Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen < 25.000 Euro | | | | | | | | | | |
| 0 - 20 % | 13,95 | 9,20 | 2,62 | 1,55 | 0,58 | 20,85 | 12,81 | 4,58 | 2,69 | 0,77 |
| 20 - 40 % | 6,64 | 5,05 | 0,93 | 0,49 | 0,16 | 10,09 | 6,45 | 1,97 | 1,31 | 0,36 |
| 40 - 60 % | 8,06 | 6,05 | 1,02 | 0,73 | 0,27 | 12,25 | 6,95 | 2,65 | 2,10 | 0,55 |
| 60 - 80 % | 9,10 | 6,84 | 1,06 | 0,87 | 0,34 | 14,73 | 7,67 | 3,42 | 2,89 | 0,74 |
| 80 - 99 % | 14,69 | 10,90 | 1,73 | 1,41 | 0,65 | 11,61 | 6,36 | 2,51 | 2,07 | 0,68 |
| 100 % | 47,55 | 22,47 | 9,53 | 10,26 | 5,30 | 30,46 | 14,35 | 6,88 | 6,38 | 2,85 |
| insgesamt | 100,00 | 60,50 | 16,90 | 15,31 | 7,29 | 100,00 | 54,60 | 22,01 | 17,44 | 5,95 |
| Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen > 25.000 und < 50.000 Euro | | | | | | | | | | |
| 0 - 20 % | 4,46 | 2,96 | 0,82 | 0,50 | 0,18 | 8,88 | 5,16 | 2,11 | 1,27 | 0,35 |
| 20 - 40 % | 2,60 | 1,62 | 0,55 | 0,33 | 0,10 | 10,73 | 3,46 | 3,36 | 3,31 | 0,60 |
| 40 - 60 % | 8,95 | 5,04 | 2,08 | 1,46 | 0,37 | 30,46 | 9,10 | 10,50 | 9,14 | 1,72 |
| 60 - 80 % | 19,89 | 7,46 | 6,03 | 5,22 | 1,18 | 26,21 | 7,62 | 8,99 | 7,88 | 1,72 |
| 80 - 99 % | 16,97 | 7,23 | 4,09 | 4,20 | 1,46 | 11,63 | 4,84 | 3,07 | 2,83 | 0,89 |
| 100 % | 47,13 | 13,99 | 11,43 | 15,10 | 6,60 | 12,09 | 4,55 | 3,03 | 3,09 | 1,43 |
| insgesamt | 100,00 | 38,30 | 25,01 | 26,80 | 9,89 | 100,00 | 34,72 | 31,06 | 27,51 | 6,71 |
| Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen > 50.000 Euro | | | | | | | | | | |
| 0 - 20 % | 1,33 | 0,86 | 0,22 | 0,19 | 0,07 | 2,40 | 1,18 | 0,62 | 0,49 | 0,11 |
| 20 - 40 % | 2,24 | 1,37 | 0,45 | 0,33 | 0,10 | 6,65 | 2,16 | 2,13 | 2,01 | 0,35 |
| 40 - 60 % | 18,90 | 11,33 | 4,17 | 2,73 | 0,67 | 35,77 | 11,15 | 11,44 | 11,18 | 2,01 |
| 60 - 80 % | 29,05 | 12,37 | 7,77 | 7,14 | 1,78 | 31,62 | 10,20 | 10,07 | 9,35 | 2,01 |
| 80 - 99 % | 20,87 | 7,23 | 5,36 | 6,23 | 2,06 | 14,31 | 5,39 | 3,77 | 3,90 | 1,25 |
| 100 % | 27,61 | 8,34 | 6,45 | 9,03 | 3,79 | 9,24 | 3,14 | 2,39 | 2,63 | 1,09 |
| insgesamt | 100,00 | 41,50 | 24,40 | 25,63 | 8,46 | 100,00 | 33,21 | 30,42 | 29,55 | 6,82 |

Die Dominanz kinderloser Ehepaare lässt sich auch für die unterschiedlichen Einkommensklassen, über alle Einkommensanteile hinweg, beobachten. In den alten Ländern ist dieser Sachverhalt noch ausgeprägter als in den neuen Ländern. Allerdings nimmt die zahlenmäßige Überlegenheit der kinderlosen Paare sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern mit steigendem zu versteuerndem Einkommen ab¹⁴. In den alten Ländern beträgt der Anteil der Ehepaare mit einem Kind oder mit zwei Kindern in den beiden oberen Einkommensbereichen jeweils rund 25 %, der Anteil der kinderlosen Ehepaare liegt etwa bei 40 %. In den neuen Ländern sind die Besetzungszahlen dieser drei Gruppen in den beiden oberen Einkommensbereichen etwas gleichverteilter, der Anteil der kinderlosen Paare liegt bei etwa 34 %, der Anteil der Paare mit einem Kind oder zwei Kindern bei etwa 30 %. Der Anteil der Ehepaare mit drei oder mehr Kindern beträgt sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern weniger als 10 %.

Differenziert man diese Ergebnisse weiter nach dem Anteil, den der Mann zum Haushaltseinkommen beiträgt, ergibt sich ein regional noch unterschiedlicheres Bild. In den alten Ländern steigt die Zahl der Ehepaare mit Kindern mit zunehmendem Anteil des Hauptverdieners am Einkommen. Besonders ausgeprägt zeigt sich dieser Effekt bei Alleinverdienerhaushalten. In den neuen Ländern hingegen ist ein solcher Effekt nicht zu beobachten. Im Gegenteil ist hier die Zahl der Paare mit Kindern tendenziell am höchsten, wenn der Mann zwischen 40 und 80 % des Haushaltseinkommens beisteuert, die Frau entsprechend die anderen 20 bis 60 % des Haushaltseinkommens erwirtschaftet.

Insgesamt zeichnet sich somit in den alten Bundesländern ein immer noch stark ausgeprägtes Bild der klassischen Familien- bzw. Verdienersstruktur ab. In den alten Ländern stellen bei den Ehepaaren mit nur einem Verdieners in den beiden oberen Einkommensbereichen diejenigen Paare mit zwei Kindern zahlenmäßig die größte Gruppe dar.

Setzt man diesen Sachverhalt in Bezug zu den Entlastungswirkungen des Splitting-Verfahrens, scheinen die größten Entlastungswirkung auch stark Familien mit Kindern zugute zu kommen. Allerdings zeigt der Blick auf die neuen Bundesländer, dass es sich hierbei nicht unbedingt um einen kausalen Zusammenhang handeln muss – in dem Sinne, dass die hohen Entlastungswirkungen automatisch einen Anreiz zur Familiengründung und Spezialisierung bilden. In den neuen Ländern dominieren bei Alleinverdienern die kinderlosen Paare, aber die Besetzungszahlen sind insgesamt gleicher verteilt.

¹⁴Dies kann z. T. allerdings wiederum der Tatsache geschuldet sein, dass in der unteren Einkommensklasse viele Rentner-Ehepaare erfasst wurden, deren erwachsene Kinder in der Einkommensteuerstatistik nicht erfasst sind.

4 Anhang

§32a Einkommensteuertarif, Absätze 1-5

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuerndes Einkommen

1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \times y + 1\,500) \times y$;
3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 \times z + 2\,397) \times z + 989$;
4. von 52 152 Euro an:
 $0,42 \times x - 7\,914$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach Absatz 1 ergibt (Splitting-Verfahren).

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand: November 2006

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50**
Fax: 03018/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute